

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 247/67B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtstreit

der Frau Ester M [REDACTED] , [REDACTED] C [REDACTED] Avenue, M [REDACTED],
Q [REDACTED], Canada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und verwaltete
Vermögen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johanneen, Maab, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 27. September 1967
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Das Berufungsurteil verneint Entschädigungsansprüche der in Czernowitz aufgewachsenen Klägerin, weil ihre Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht dargetan sei (§ 150 BRG). Die Klägerin habe zwar Deutsch als Muttersprache gesprochen, über ihr Verhältnis zur deutschen Kultur bringe sie jedoch nichts vor. Der Besuch einer nichtdeutschen Schule mit rumänischer Unterrichtssprache mache zweifelhaft, daß ihr auf diesem Wege deutsches Kulturgut in nennenswertem Umfang vermittelt worden sei. Ein Ausgleich hätte allerdings in der häuslichen Bildung liegen können. Über die geistig-kulturelle Heimat ihrer Mutter berichte sie aber nichts; das wenige, was sie über ihren Vater bekunde, rechtfertige nur eine gewisse Vermutung, daß er im deutschen (österreichischen) Kulturkreis aufgewachsen sei. Die Verhältnisse in der Bukowina hätten sich aber seit der Jahrhundertwende und insbesondere nach der Angliederung dieses Gebietes an Rumänien so durchgreifend verändert, daß der Vater der Klägerin

100

- 3 -

sich später ebensowohl zur nationalen jüdischen Minderheit gezählt haben könne. Er sei, 1900 dreißig Jahre alt, in diesen Umbruch geraten und habe bereits zu Anfang der dreißiger Jahre seine Auswanderung nach Palästina vorbereitet.

Diese Entscheidung wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht nicht von dem Rechtsgrundsätzen des erkennenden Senats ab (§ 219 Abs. 2 BGG).

Zu Unrecht meint die Beschwerde insbesondere, es sei zu entscheiden, ob der Verfolgte dem deutschen Sprach- und Kulturkreise nur dann zugerechnet werden könne, wenn er sich den Traditionen, Gebräuchen und Wertvorstellungen des deutschen Volkes mehr verbunden fühle als denen einer anderen Volksgruppe seines Heimatgebietes. Der Berufungsrichter hat seinen Erwägungen allerdings einen solchen Grundsatz vorangestellt. Die Beschwerde verkennt aber, daß er die Zugehörigkeit der Klägerin zum deutschen Kulturkreise nicht festzustellen versucht hat, so daß es auf diesen Grundsatz nicht ankam.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BGG, 97 ZPO.

Ascher

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)